



Arbeitsgemeinschaft Historische Eisenbahn e. V.

Museumsbahnbetrieb

Sibbesse – Almstedt-Segeste

ALMETALBAHN

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Arbeitsgemeinschaft Historische Eisenbahn e.V.
Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim ist am 22. 8. 1974 unter VR 1175 erfolgt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sibbesse.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Denkmalpflege im Rahmen eines Museumsbahnbetriebes
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die Sammlung historischen Materials über das Eisenbahnwesen in Form von Dokumenten, Bildern, Veröffentlichungen, Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen usw.
 - b) durch die Aufarbeitung und Erhaltung historisch wertvoller – zum Teil unter Denkmalschutz stehender – Eisenbahnfahrzeuge, Gebäude und Exponate
 - c) durch die öffentliche Ausstellung und Vorführung im Rahmen eines Museumsbahnbetriebs
 - d) auf dem für diese Zwecke herzurichtenden vereinseigenen Gelände
Die Sammlung und Erhaltung haben vornehmlich den Fokus auf Exponate mit lokalem Bezug.
- (3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinigungen und Einzelpersonen an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
- (2) Natürliche Personen können Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sein. Juristische Personen sind auf die Fördermitgliedschaft beschränkt.
- (3) Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ehrenmitgliedschaft von Voll- oder Fördermitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann alsdann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Widerspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss zu entscheiden.
- (7) Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichtbezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 1 Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von 6 Wochen zum Ende des 1. Jahres. Teilbeträge haben keine aufschiebende Wirkung. Die Forderungen des Vereines bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
 - b) Entwendung, mutwillige oder vorsätzliche Beschädigungen von Vereinseigentum oder -besitz, einschließlich der dem Verein vertraglich von Mitgliedern oder anderen Personen zur Verfügung gestellten Gegenständen jeglicher Art
 - c) Vertragsbruch
 - d) Vereinsschädigendes Verhalten wie: üble Nachrede, Benutzung des Vereinsnamens für eigene Zwecke, Weitergabe von vereinsinternen Angelegenheiten an Außenstehende, Nichtbefolgen von Betriebsvorschriften
 - e) In leichteren Fällen (Streitwert bis 1.500 €) kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses eine Vereinsstrafe erteilen und dem Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen und/oder die Nutzung der gesamten Vereinseinrichtung bis zu 6 Monaten untersagen.
 - f) Das auszuschließende Mitglied kann für die entstandenen Schäden, dazu gehören auch Verdienstauffälle, verantwortlich gemacht werden. Auch diese Forderungen enden nicht mit der Mitgliedschaft. Hat das auszuschließende Mitglied Eigentum im Vereinsbesitz, behält der Verein bis zur vollen Ableistung der Forderungen hierauf das Pfandrecht, unabhängig davon, wie weit der Wert des Pfandes die Forderungen übertrifft.

§ 4

Beiträge und Spenden

- (1) Beiträge für die unter § 3 (2) genannten Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern bis zum 15.02. des betreffenden Jahres ohne besondere Aufforderung bargeldlos auf das Vereinskonto gezahlt.
- (3) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds den Beitrag für dieses Mitglied reduzieren.
- (4) Beiträge und Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss oder Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre nachgewiesenen Kapitalanteile zinslos zurück. Für geleistete Sacheinlagen, sofern kein Nutzungsvertrag zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossen wurde, erhält das ausscheidende Mitglied den

von ihm nachzuweisenden Wert der Sache zum Zeitpunkt der Einbringung zinslos in bar bei Beendigung der Mitgliedschaft. Wertsteigerungen oder -verluste bleiben unberücksichtigt. Die Sache geht damit in das Vereinseigentum zur Erhaltung der Vereinsziele lt. § 2 über.

- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle dem Verein gehörenden Einrichtungen zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die in § 3 (7e) gemachte Einschränkung als Vereinsstrafe bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereins durch Spenden und/oder Mitarbeit fördern. Die Erwartung zur Mitarbeit gilt nicht für Fördermitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der bestehenden Betriebsvorschriften verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt. Näheres zum Stimmrecht regelt § 7 (7).

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Zwei von ihnen können zusammen den Verein vertreten.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (5) Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die einzelnen Leiter der Gruppen Fahrzeuge, Fahrten und Werbung. Diese müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand kann die Fachgebiete nach Bedarf erweitern. Wiederwahl der Gruppenleiter ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist innerhalb von sechs Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die alljährlich vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser sie für erforderlich hält oder wenn ihre Abhaltung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung, aus denen die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muss, sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vollmitglieder haben je eine Stimme, wobei Stimmrechtsübertragungen durch schriftliche Vollmacht möglich sind. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle der Stimmengleichheit ist sie zu wiederholen.
- (6) Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereines müssen mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (7) Voll- und Ehrenmitglieder sind unbeschränkt stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht von Fördermitgliedern ist beschränkt auf Abstimmungen zu § 6 (7), § 7 (6), § 8 (1), §9 (1) und den Mitgliedsbeitrag.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu berichten.

§ 9

Auflösung des Vereines

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur gem. § 7 (6) beschlossen werden.
- (2) Als Liquidatoren bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sibbesse, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Östrum, den 26. November 1975

Änderungen:

- | | |
|-----|---------------|
| 21. | Februar 1986 |
| 14. | April 1989 |
| 12. | März 2005 |
| 20. | Januar 2007 |
| 10. | November 2018 |